

Aus- und Durchführungshinweise für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Schleswig-Holstein

Version 01 aus 07/22

1 Inhaltsverzeichnis

2	Ausbildung.....	3
2.1	Grundlagen.....	3
2.2	Dauer und Struktur der Ausbildung; Vollzeit-Teilzeit - § 6 PflBG	3
2.2.1	Praktische Ausbildung - §§ 6 und 7 PflBG	4
2.2.2	Theoretischer und praktischer Unterricht - § 2 PflAPrV	6
2.2.3	Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen - § 6 PflAPrV	7
2.2.4	Zwischenprüfung - § 7 PflAPrV	8
2.2.5	Wahlrecht - §§ 59-61 PflBG	8
2.3	Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung - § 11 PflBG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 bis 4 PflBG	9
2.4	Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen – Verkürzungen § 12 PflBG	10
2.5	Anrechnung von Fehlzeiten - § 13 PflBG	10
2.6	Dokumentation von Ausbildungszeiten § 17PflBG und § 13 PflAPrV	12
3	Prüfung - § 9 PflAPrV	12
3.1	Vornoten - § 13 PflAPrV	14
3.2	Zulassung zu Prüfung - § 11 PflAPrV	14
3.2.1	Zulassungsantrag - § 11 PflAPrV	14
3.2.2	Prüfungsausschuss - § 10 PflAPrV	15
3.2.3	Prüfungsvorsitz - § 10 PflAPrV	15
3.2.4	Nachteilsausgleich - § 12 PflAPrV	16
3.2.5	Kenntnisnahme der Zulassung durch die zu Prüfenden - § 11 PflAPrV	16
3.2.6	Verfahren bei Eintragungen im Führungszeugnis	17
3.2.7	Sachverständige und Beobachtende und Zuhörende - § 10 PflAPrV	17
3.3	Schriftlicher Teil der Prüfung § 14 PflAPrV	17
3.4	Mündlicher Teil der Prüfung § 15 PflAPrV	18
3.5	Praktischer Teil der Prüfung § 16 PflAPrV	19
3.6	Benotung - § 17 PflAPrV	21
3.7	Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen und Prüfungsteilen §§ 20,21 PflAPrV ..	22
3.8	Bestehen der Prüfung und Zeugnis- und Urkundenerteilung §19 PflAPrV	23
3.9	Wiederholen der Prüfung/Prüfungsteile § 19 PflAPrV	23
3.10	Verfahren im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung	23
3.11	Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche § 22 PflAPrV	24

3.12	Prüfungsniederschrift § 18 PflAPrV	25
3.13	Prüfungsunterlagen § 23 PflAPrV	25
3.14	Urkunden- und Zeugnisausstellung.....	25
3.15	Verwaltungsgebühren der Erlaubnisurkunden	25
4	Anlage 1: Zulassungsantrag.....	27
5	Anlage 2: Schülerliste.....	29
6	Anlage 3: Prüfungsausschuss	30
7	Anlage 4: Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen .	32
8	Anlage 5: Notenfestsetzung Vorsitz	33
9	Anlage 6: Verkürzungsantrag	34

2 Ausbildung

2.1 Grundlagen

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann wird nach dem Pflegeberufegesetz - PflBG vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) und der Pflegeberufes-Ausbildungs-Durchführungsverordnung – PflBADVO vom 8. Januar 2020 durchgeführt. Für die Ausbildung findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Die zuständige Behörde für die Planung, Organisation und Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung sowie die Schulaufsicht über die Pflegeschulen in Schleswig-Holstein ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung -Gesundheits- und Pflegeberufes-SHIBB Landesamt.

Die beschriebenen Vorgaben und Erläuterungen beziehen sich in Teilen analog auch auf die Pflegehilfeausbildungen in Schleswig-Holstein.

2.2 Dauer und Struktur der Ausbildung; Vollzeit-Teilzeit - § 6 PflBG

Die Pflegeausbildung dauert unabhängig von Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeit drei Jahre, in Teilzeit höchstens fünf Jahre. Teilzeit ist das Erbringen einer Arbeitsleistung, die in einer kürzeren Wochenarbeitszeit erbracht wird, als sie von vollzeitbeschäftigten, vergleichbaren Arbeitnehmenden geleistet wird. Dabei ist gemäß § 1 Abs. 5 PflAPrV sicherzustellen, dass die gesetzlich geforderte Mindeststundenzahl nach Abs. 2 erreicht wird. Jede Form der Teilzeitausbildung führt immer zu einer Verlängerung der dreijährigen Ausbildungszeit. Eine Zulassung zur Prüfung kann erst zum Ende der verlängerten Ausbildungszeit erfolgen, das Vorziehen einzelner Prüfungsteile ist nicht zulässig. Teilzeitformen sind von den Pflegeschulen mit einem entsprechenden Konzept vor Ausbildungsbeginn beim SHIBB Landesamt anzuzeigen.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat der Theorie-Praxis-Verzahnung in der neuen Ausbildung eine besondere Bedeutung beigemessen. Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im aufeinander abgestimmten Wechsel mit der praktischen Ausbildung (vgl. § 1 Abs. 3 PflAPrV). Dieser Wechsel hat das Ziel, die erworbenen Kompetenzen aus dem Unterricht

und aus der praktischen Ausbildung miteinander zu verknüpfen und weiterzuentwickeln: Aus dem Unterrichtsgeschehen übertragen Auszubildende ihr erlerntes Fachwissen auf das praktische Berufsfeld. Nach Rückkehr der Auszubildenden greift die Pflegeschule wiederum dieses neue Wissen und die praktischen Erfahrungen auf, bearbeitet es schrittweise mit den Auszubildenden und überprüft es auf Handlungsoptionen. Mit neuem Wissen kehren Auszubildende dann wiederum in die Pflegepraxis zurück usw. Nur so kann das Ausbildungsziel erreicht werden und die Auszubildenden erhalten zunehmend Handlungssicherheit in der Berufspraxis (vgl. etwa § 5 Absatz 2 PflBG). Dieser Aspekt der Vorgaben zu den unterschiedlichen Lernsequenzen ist zwingend auch bei Fragen zu den unten aufgeführten Ausnahmen/Verlängerungen/Härtefallanträgen zu berücksichtigen.

Die Pflegeschule trägt die Verantwortung, auch für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie stimmt den praktischen Ausbildungsplan mit den Anforderungen des schulinternen Curriculums ab und überprüft die Ausbildungsnachweise (die Überprüfung sollte regelmäßig, möglichst nach jedem Praxiseinsatz erfolgen). Das SHIBB Landesamt kann die Ausbildungsnachweise für Prüfungszwecke anfordern und einsehen.

2.2.1 Praktische Ausbildung - §§ 6 und 7 PflBG

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens **2.500 Stunden**. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt. Bei der praktischen Ausbildung muss ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gewährleistet sein.

2.2.1.1 Ausbildungsträger - § 7 i.V.m. § 8 PflBG

- Krankenhäuser (§108 SGB V)
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (§ 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- Ambulante Pflegeeinrichtungen (§ 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V)

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation und erstellt hierfür einen Ausbildungsplan (die Planung und Koordination der praktischen Ausbildung kann der Träger der praktischen Ausbildung durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen). Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag und mit einer Pflegeschule einen Kooperationsvertrag.

Ein Wechsel des Ausbildungsträgers ist möglich. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle gesetzlich geforderten Einsatzbereiche absolviert werden. Der Orientierungseinsatz bleibt dabei immer der Orientierungseinsatz und kann bei einem Trägerwechsel nicht zu einem Pflichteinsatz werden.

2.2.1.2 Einsätze

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel

I Orientierungseinsatz	400 Stunden	Beim Träger der praktischen Ausbildung
II 1. Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	400 Stunden	
II 2. Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	400 Stunden	
II 3. Pflichteinsatz ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Stunden	
III Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	120 Stunden	Bis zum 31.12.2024 mind. 60 und max. 120 Stunden in diesem Einsatz
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel	1.720 Stunden	

Letztes Ausbildungsdrittel		
IV Pflichteinsatz psychiatrische Versorgung (Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung)	120 Stunden	Bei Ausübung des Wahlrechts nur Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischer Versorgung oder nur gerontopsychiatrische Versorgung
V Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	500 Stunden	Bei Ausübung des Wahlrechts im Bereich III oder II 2./II 3.
VI 1. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung	80 Stunden	Bei Ausübung des Wahlrechts im Bereich Versorgung von Kindern und Jugendlichen oder im Bereich der Versorgung von alten Menschen
VI 2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Stunden	
Summe letztes Ausbildungsdrittel	780 Stunden	
Gesamtsumme	2.500 Stunden	

2.2.1.3 Praxisanleitung - § 4 PflAPrV

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens **10 Prozent** der während eines Einsatzes (hier sind alle Einsätze gemeint) zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Praxisanleitung erfolgt durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren verfügen (als Inhaber*in einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 PflBG, (Pflegefachmann, Pflegefachfrau, Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, Altenpfleger*in) und die Befähigung zum/zur Praxisanleitenden haben (berufspädagogische Zusatzqualifikation im

Umfang von mind. 300 Stunden und jährliche Fortbildung von mind. 24 Stunden) besitzen. Die Praxisanleitung in den weiteren Einsätzen kann nach § 4 Abs. 2 PflAPrV auch durch entsprechend qualifizierte Personen erfolgen, die keine Befähigung zum/zur Praxisanleitenden aufweisen. Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Kann der vorgeschriebene Stundenumfang der Praxisanleitung nicht im vollen Umfang erfolgen oder steht für die Praxisanleitung nicht das Personal mit den geforderten Qualifikationen zur Verfügung, ist dieser Ausbildungsabschnitt nicht ordnungsgemäß absolviert und muss ggf. verlängert oder nachgeholt werden.

Es sind für geplante und strukturierte Praxisanleitung Handlungsanlässe mit entsprechendem Komplexitätsgrad in Abhängigkeit vom Ausbildungsstand auszuwählen. Praxisanleitende müssen nach § 4 Abs. 3 PflAPrV jährlich eine 24-stündige berufspädagogische Pflichtfortbildung absolvieren. Die 24 Stunden beziehen sich stets auf ein Kalenderjahr und müssen spätestens am 31.12. eines jeden Jahres vollumfänglich erbracht werden. Es können keine fehlenden Stunden im neuen Jahr nachgeholt werden. Werden keine vollen 24h erbracht, kann erst wieder angeleitet werden, wenn die Fortbildung für das aktuelle Jahr komplett absolviert wurde.

2.2.1.4 Praxisbegleitung - § 5 PflAPrV

Die Pflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden mindestens ein Besuch **einer Lehrkraft** je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleitung erfolgt realitätsnah unter Einbeziehung des zu pflegenden Menschen. Die fachliche Begleitung und Beratung der Auszubildenden erfolgt deshalb in exemplarischen Pflegesituationen. Einzusetzen sind Lehrkräfte der Pflegeschulen. Die regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen ist zu gewährleisten.

Nachtdienste – § 1 PflAPrV

In der praktischen Ausbildung sollen die Auszubildenden auch in der pflegerischen Versorgung den Nachtdienst **kennenlernen**. Unter unmittelbarer Aufsicht von Pflegefachkräften (Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in und Altenpfleger*in) sollen die Auszubildenden ab der zweiten Hälfte der Ausbildung insgesamt im Umfang von mindestens 80, höchstens 120 Stunden der Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes ableisten. Die für Personen unter 18 Jahren geltenden Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

2.2.2 Theoretischer und praktischer Unterricht - § 2 PflAPrV

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens **2.100 Stunden**. Pflichtunterrichtsstunden sind als Präsenzunterricht zu gestalten. Auf Antrag bei der zuständigen Behörde können Unterrichtsstunden des theoretischen Unterrichts im Rahmen eines Angebotes für elektronisch unterstütztes Lernen (E-Learning) auch als Unterrichtsangebot und nur in begrenztem Rahmen an einem anderen Ort stattfinden. Nähere Einzelheiten regelt die PflABADVO.

2.2.2.1 Pflegeschule - § 9 PflBG

Die Mindestanforderungen an Pflegeschulen sind in § 9 PflBG geregelt. Zusätzlich wurden in Schleswig-Holstein ergänzende Regelungen u.a. für die Anforderungen an Lehrkräfte und Schulleitung in der PflADVO erlassen. Diese ergänzende Regelung befindet sich in einem dynamischen Prozess und wird fortlaufend nach den aktuellen Erkenntnissen den Anforderungen der Pflegeausbildung angepasst.

Das Verhältnis soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätzen entsprechen.

Personelle Änderungen hinsichtlich der **hauptamtlichen** Lehrkräfte sind dem SHIBB Landesamt unter Einreichung der entsprechenden Qualifikationsnachweise umgehend mitzuteilen. Eine aktuelle Aufstellung der Lehrkräfte ist dem SHIBB Landesamt zum 1.10. eines jeden Jahres in elektronischer Form unaufgefordert zu übersenden.

Die Pflegeschule trägt gemäß § 10 PflBG die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie stellt die Vermittlung der geforderten Anforderungen an Pflegefachkräfte nach dem Pflegeberufegesetz und der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sicher. Sie dokumentiert den durchgeführten Unterricht in einem Klassenbuch, das analog oder digital geführt werden kann. Das Klassenbuch muss mindestens die Lehrinhalte mit Datum, den Stundenumfang und die unterrichtende Lehrkraft enthalten. Anwesenheitszeiten, Fehlzeiten oder Verspätungen der Auszubildenden können auch separat geführt werden.

2.2.2.2 Ausbildungsstunden - § 1 PflAPrV

Die Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht betragen insgesamt mindestens **2.100 Stunden**. Sie untergliedern sich in fünf Kompetenzbereiche und betragen für das erste und zweite Ausbildungsdrittel 1.400 Stunden und für das letzte Ausbildungsdrittel 700 Stunden. In der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann entfallen über die Gesamtdauer der Ausbildung im Rahmen des Unterrichts zur Vermittlung von Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersstufen jeweils mindestens 500 und höchstens 700 Stunden auf die Kompetenzvermittlung anhand der besonderen Pflegesituation von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen.

2.2.3 Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen - § 6 PflAPrV

Für jedes Ausbildungsjahr erteilt die Pflegeschule den Auszubildenden ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Ein verbindliches Zeugnismuster wird in Schleswig-Holstein nicht vorgeschrieben, ein Muster wurde den Pflegeschulen aber zur Verfügung gestellt, die Verwendung ist den Schulen freigestellt. Ein Jahreszeugnis muss mindestens die Note für den Unterricht und die Note für die praktische Ausbildung (ganze Note) sowie etwaige Fehlzeiten unterteilt in theoretische und praktischen Ausbildung enthalten. Die Jahreszeugnisse für das erste und zweite Ausbildungsjahr werden grundsätzlich am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erstellt, das Jahreszeugnis für das dritte Ausbildungsjahr kann nur den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung erfassen. Leistungseinschätzungen sollen

daher im dritten Ausbildungsjahr bis kurz vor der Prüfungsanmeldung erfasst und berücksichtigt werden.

Die Note für den praktischen Teil im Jahreszeugnis wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen festgelegt.

2.2.4 Zwischenprüfung - § 7 PflAPrV

Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 5 PflBG ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf das gesamte Kompetenzspektrum der Anlage 1. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung vermitteln ein qualifiziertes Leistungsbild der zu prüfenden Personen. Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt; sie kann darüber hinaus einen praktischen Abschnitt haben. Der schriftliche Abschnitt hat eine Dauer von bis zu 120 Minuten; der mündliche Abschnitt soll eine Dauer von bis zu 30 Minuten haben. Die Note der Zwischenprüfung wird im Jahreszeugnis für das zweite Ausbildungsjahr separat ausgewiesen. Die Zwischenprüfung stellt keine staatliche Prüfung dar, ein Zulassungsverfahren beim SHIBB Landesamt findet nicht statt. Gleichwohl handelt es sich um ein pädagogisches Instrument, um bei einer Gefährdung des Ausbildungsziels geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Das Ausbildungsziel ist unter anderem dann gefährdet, wenn die jeweils in der Zwischenprüfung erzielten Noten schlechter als ‚ausreichend‘ betragen oder das Gesamtbild Rückschlüsse auf ein zu erwartendes Nichtbestehen der jeweiligen Prüfungsteile der staatlichen Prüfungen zulässt. Hier sind entsprechende pädagogische Maßnahme zu ergreifen und zu dokumentieren.

2.2.5 Wahlrecht - §§ 59-61 PflBG

Grundsätzlich ist die Pflege von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen in den ersten beiden Ausbildungsdritteln immer **generalistisch** ausgelegt und setzt sich in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann im letzten Drittel fort. Die gesonderten Abschlüsse in der Altenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege richten sich im letzten Ausbildungsdrittel schwerpunktmäßig auf die Pflege der entsprechenden Altersgruppen.

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im

- speziellem Bereich der pädiatrischen Versorgung oder
- im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung fortzusetzen, eine Ausbildung zur/zum

- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
- Altenpflegerin/Altenpfleger

durchzuführen. Das Wahlrecht soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung ausgeübt/erklärt werden. Besteht ein Wahlrecht, muss der Ausbildungsvertrag Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten. Bei Ausübung des Wahlrechts ist der Ausbildungsvertrag entsprechend anzupassen.

Das SHIBB Landesamt weist die Auszubildenden über die Möglichkeit des Wahlrechts hin. Hierzu haben die Pflegeschulen ein Informationsschreiben erhalten, das regelmäßig an alle Auszubildenden der entsprechenden Ausbildungskurse im zweiten Ausbildungsjahr verteilt werden soll. Die Rückmeldungen der Auszubildenden sind an das SHIBB Landesamt zu richten.

2.3 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung - § 11 PflBG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 bis 4 PflBG

Die Bewerbung für den Zugang zur Pflegeausbildung erfolgt bei der jeweiligen Pflegeschule. Diese überprüft grundsätzlich die Zugangsvoraussetzung nach § 11 PflBG. Bei Unklarheiten kann die Pflegeschule beim SHIBB Landesamt nachfragen. Zugangsvoraussetzungen sind:

- Mittlere oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Schulabschluss (erweiterter Hauptschulabschluss oder abgeschlossene zehnjährige Schulbildung)
- Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss zusammen mit dem Nachweis
 - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von mind. zweijähriger Dauer.
 - b) einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung von mind. einjähriger Dauer nach den Mindestanforderungen der „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen“.
 - c) einer bis zum 31.12.2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mind. einjähriger Dauer.
 - d) einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 04.06.1985 erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelfer*in.
- Zuverlässigkeit für die Ausübung des Berufes, der Nachweis erfolgt durch ein erweitertes Führungszeugnis.
- Die für den Beruf erforderliche gesundheitliche Eignung, der Nachweis erfolgt über ein ärztliches Attest.
- Die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, das Sprachniveau soll mind. das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen haben. Sollte dies erforderlich sein, ist nur ein B2-Sprachzertifikats mit ALTE-Zertifizierung gültig.

Eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ist nur möglich, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt ausdrücklich auch für die Finanzierung gem. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

Über die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses entscheidet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel. Jeder ausländische Schulabschluss muss vor Ausbildungsbeginn von dort (oder der entsprechenden Behörde eines anderen Bundeslandes) anerkannt worden sein.

Ein verspäteter Ausbildungsbeginn (z.B. beim Nachrücken freigewordener Ausbildungsplätze) ist in begründeten Einzelfällen nur bis zu zwei Wochen nach Ausbildungsstart und nach Rücksprache mit dem SHIBB Landesamt möglich, ansonsten ist ein Start der Ausbildung erst zum nächsten Kursbeginn wieder möglich. Die versäumte Zeit ist grundsätzlich als Fehlzeit zu berechnen.

2.4 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen – Verkürzungen § 12 PflBG

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere **erfolgreich abgeschlossene** Ausbildung oder **erfolgreich abgeschlossene Teile** einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Drittel (bis zu zwei Jahren in Vollzeit) der Ausbildungsdauer (drei Jahre in Vollzeit) anrechnen. Hier ist grundsätzlich die Verkürzung der Ausbildungszeit in Monaten gemeint, gerechnet vom Beginn der Ausbildung.

Ausbildungen, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ erfüllen, sind auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung anzurechnen. Hier beginnt die Ausbildung mit dem Einstieg ins zweite Ausbildungsjahr. Die Auszubildenden haben einen Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsverkürzung

Für die Beantragung ist das vom SHIBB Landesamt vorgegebene Antragsmuster zu verwenden. Sammelanträge sind ebenfalls zulässig.

Die Entscheidung über einen Verkürzungsantrag trifft grundsätzlich das SHIBB Landesamt auf Vorschlag der Pflegeschule. Andere Verkürzungsvorschläge sind **vorab** durch die Schule zu prüfen und mit dem SHIBB Landesamt abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Verkürzung der Ausbildung nicht gefährdet sein darf.

Sollte eine verkürzte Pflegeausbildung unmittelbar im Anschluss an eine Pflegehilfeausbildung beginnen und ist somit eine rechtzeitige Antragstellung beim SHIBB Landesamt nicht möglich, kann die oder der Auszubildende bereits die Pflegeausbildung beginnen, obwohl über den Verkürzungsantrag noch nicht entschieden wurde. Es ist jedoch auf jeden Fall **sofort** nach dem erfolgreichen Abschluss der Pflegehilfeprüfung und der Aushändigung der Berufsurkunde ein Verkürzungsantrag unter Vorlage einer Kopie der Urkunde und des Zeugnisses an das SHIBB Landesamt zu richten, es sei denn, die Verkürzung wurde bereits im Vorwege genehmigt.

In allen anderen Fällen ist der Verkürzungsantrag **vor Beginn der Ausbildung** beim SHIBB Landesamt zu stellen.

2.5 Anrechnung von Fehlzeiten - § 13 PflBG

Alle Zeiten, die über Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien hinausgehen, sind Fehlzeiten.

Fehlzeiten, wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen werden auf die Dauer der Ausbildung

- bis zu **10 Prozent** der Stunden (**210 Stunden**) des theoretischen und praktischen **Unterrichts** sowie
- bis zu **10 Prozent** der Stunden (**250 Stunden**) der **praktischen** Ausbildung angerechnet.

Für die einzelnen Einsätze der praktischen Ausbildung ist nach § 1 Abs. 4 PflAPrV darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Fehlzeiten eines **Pflichteinsatzes** einen Umfang von **25 Prozent** nicht überschreiten, um das Ziel des jeweiligen Pflichteinsatzes nicht zu gefährden. Diese Maßgabe gilt für den einzelnen und nicht für die Pflichteinsätze insgesamt.

Ausgangsgrundlage bei der Berechnung von Fehlzeiten ist in jedem Fall die gesetzliche Stundenzahl gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und nicht die tatsächlich vermittelte Stundenzahl. Ausbildungsstunden, die über die gesetzlich geforderten Ausbildungsstunden geleistet wurden, sind zunächst zum Ausgleich der Fehlstunden anzurechnen.

Zu den Fehlzeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG zählen nicht Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen.

Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote dürfen einschließlich der Fehlzeiten aus § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG eine Gesamtdauer von 14 Wochen (539 Stunden) nicht überschreiten.

Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten und eine Stunde in der praktischen Ausbildung dauert 60 Minuten.

Härtefallregelung: (ein Antrag hierzu ist nur unmittelbar vor der Zulassung zu stellen)
Nach § 13 Abs. 2 PflBG können auf Antrag der oder des Auszubildenden auch über die zulässigen Fehlzeiten hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. Nach ständiger Verwaltungspraxis kann bei geringfügiger Überschreitung der Fehlzeiten von bis zu zwei Wochen (= 77 Std.) eine Ausnahme in Betracht kommen. Dazu ist eine Stellungnahme der Schule erforderlich.

Darüber hinaus können Fehlzeiten im theoretischen als auch im praktischen Bereich im Rahmen der regulären Ausbildungszeit nachgearbeitet werden, soweit die Zeit und das entsprechende Lernangebot vorhanden sind.

Zeichnet sich bereits im Verlauf des ersten oder zweiten Ausbildungsdrittels ab, dass das Erreichen des Ausbildungsziels zum Beispiel aufgrund von Fehlzeiten gefährdet ist, wird empfohlen, dass die Auszubildenden in den vorherigen Ausbildungsabschnitt zurücktreten.

Steht eine Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten bei einzelnen Auszubildenden bei Prüfungsanmeldung kurz bevor, sollte der Prüfungsbeginn dieser Auszubildenden verschoben und über die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

In allen anderen Fällen muss die Ausbildung entsprechend verlängert und die Prüfung insgesamt verschoben werden.

Sind die zulässigen Fehlzeiten zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung überschritten, kann eine Zulassung nicht erfolgen. Für eine erneute Zulassung sind nur die über die zulässigen Fehlzeiten überschrittenen Stunden nachzuholen. Darüber hinaus hat die oder der Auszubildende ihre/seine Ausbildungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die erneute Zulassung soll grundsätzlich nur zu regulären Prüfungsterminen erfolgen.

Werden die zulässigen Fehlzeiten nach der Zulassung, aber noch vor Beginn der staatlichen Abschlussprüfung überschritten, widerruft das SHIBB Landesamt nach § 117 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes die Zulassung. Dieser Widerruf ist bis zum ersten Prüfungstag möglich.

Bei Unterbrechung der Ausbildung bis zu einem Jahr ist ein Übergang in einen Folgekurs möglich, sofern die Leistungen der oder des Auszubildenden dies hergeben. Bei Unterbrechung von über einem Jahr kann eine Anrechnung dieser Zeit in Betracht gezogen werden. Die Schule muss ihre Einschätzung hierzu nach Prüfung der Unterlagen und der jeweiligen Situation abgeben.

Hinweis: Für die Pflegeausbildung sind gesetzlich in Vollzeit drei Jahre mit insgesamt mindestens 4.600 Stunden vorgesehen, davon entfallen auf die theoretische Ausbildung mindestens 2.100 Stunden (ca. 46 Prozent) und auf die praktische Ausbildung mindestens 2.500 Stunden (ca. 54 Prozent). So stünden für eine Vollzeitausbildung pro Ausbildungsjahr nach Abzug von Wochenenden, Feiertagen und Urlaub noch 225 Tage für die theoretische und praktische Pflegeausbildung zur Verfügung. Auf drei Jahre gerechnet wären das ca. 2.400 Stunden, die für den theoretischen und praktischen Unterricht, und ca. 2.800 Stunden, die für die praktische Ausbildung verplant werden können. Das bedeutet jeweils ca. 300 Stunden mehr als die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindeststundenanzahl. So entsteht Spielraum, der bei der Planung zum Beispiel für den Ausgleich von Fehlzeiten genutzt werden kann.

2.6 Dokumentation von Ausbildungszeiten § 17PflBG und § 13 PflAPrV

Für die Dokumentation der praktischen Ausbildung ist der „Ausbildungsnachweis Praxis des Landes Schleswig-Holstein“ zu verwenden. Er wird von den Auszubildenden und den an der praktischen Ausbildung Beteiligten geführt. Der „Ausbildungsnachweis Praxis“ dient als Nachweis für die Durchführung der Ausbildung und ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung. Zu Prüfungszwecken sind diese Nachweishefte dem SHIBB Landesamt auf Verlangen in Kopie vorzulegen.

3 Prüfung - § 9 PflAPrV

Die staatliche Prüfung für die Ausbildung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die auf § 5 PflBG beruhenden, in der Anlage 2 aufgeführten Kompetenzen. Der **Prüfungsbeginn** der staatlichen Prüfung soll nicht früher als **drei Monate vor Ende der Ausbildung** liegen.

Allgemeiner Hinweis zur Prüfung und zur Kompetenzorientierung¹:

Was sind Kompetenzen eigentlich? Hier handelt es sich um bei den Auszubildenden „verfügbaren oder durch sie erlernten kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um

¹ Luisa Weidauer, Kompetenzorientiert prüfen in der Pflegeausbildung, Wiesbaden, 2015.

bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.“²

Es geht im Gegensatz zum „reinen Wissen“ darum, Probleme zu lösen, also das Wissen zielgerichtet zu einem Zwecke anzuwenden. Daher sollte die Anbindung an eine konkrete berufliche Situation bzw. einen Fall erfolgen. Nur so ist eine Fokussierung auf die Entscheidungs- und Problemlösefähigkeit möglich.

Kompetenzen sind überdies mehr als nur „Wissen“. Kompetenzen verbinden Wissen (kognitive Fähigkeiten), Fertigkeiten und Einstellungen.

Problem für die Prüfung: Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass aus der beobachtbaren Performanz valide auf den nicht beobachtbaren Kompetenzen geschlossen werden kann. Das heißt die Kompetenzen sind vorhanden, wenn ein Bestand an Wissen und Fertigkeiten in bestimmten Situationen erfolgreich angewendet werden können.

Vorteil ist hier allerdings, dass die Kompetenzfelder über die Anlagen der PflAPrV hinreichend klar definiert sind (Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2) „Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 9 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann“).

Der Fokus auf das Problemlösen sollte bei der Durchführung der Prüfung helfen und sich in den Fragen/Aufträgen in Verbindung mit den Lernzielen wiederfinden. Daher sind eher offene Fragen nach der Planung, Überprüfung, Beurteilung, Differenzierung, Analogiefindung, Gegenüberstellung geboten. Ausdrücklich zu vermeiden sind Fragen, die sich auf das Erinnern/Imitation oder die reine Reproduktion von Wissen beziehen (Nenne, zähle auf, kennen Sie, wiederholen Sie, geben Sie wieder...)

Zum Anspruch an die Prüfung:

- Erweitertes Fachwissen bis zu vertieftem fachtheoretischem und vernetztem Wissen soll vorliegen.
- Phänomene und Interventionen sollen in einen theoretischen Kontext gestellt werden.
- Evidenzbasierte Konzepte zur Pflege und Gesundheitsversorgung sollten fallbezogen ausgewählt und Standards entwickelt werden.
- Unter Einbezug verschiedener Akteure sollen Pflegeprozesse organisiert und gesteuert werden.
- Die zu Prüfenden sollten Maßnahmen zur Wissenserweiterung kennen und Fähigkeiten zum Transfer auf neue und unbekannte Situationen nachweisen.
- Die zu Prüfenden sollten ethische Grundsätze für den Pflegeberuf reflektieren, ethische Dilemmasituationen erkennen und unter Zuhilfenahme von Modellen bearbeiten.
- Die zu Prüfenden sollten Entwicklung von Strategien und Konzepten zur Problemlösung kennen/nutzen.

Die Beurteilung soll ausschließlich nach vorher festgelegten Kompetenzformulierungen durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Umfang der erwarteten Antwort anzugeben, Operatoren zu verwenden, die unterschiedlichen Anforderungsbereiche im Verhältnis (mindestens 3:4:3) und ein exaktes Kriterienraster vorab zu erstellen (Blueprint/Erwartungshorizont³).

Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung findet bei der Pflegeschule statt, bei der die theoretische Ausbildung stattgefunden hat, das gilt auch für eine Wiederholungsprüfung.

² Franz E. Weinert, Leistungsmessungen in Schulen, Weinheim und Basel, 2001. S. 27.

³ Vgl. etwa Claudia Schlegel, OSCE-Kompetenz-orientiert Prüfen in der Pflegeausbildung, Berlin, 2018.

Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Ein Wechsel der Pflegeschule innerhalb des Prüfungsverfahrens ist nur in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der/des zu Prüfenden möglich.

3.1 Vornoten - § 13 PflAPrV

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Pflegeschule jeweils eine Vornote für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung fest. Grundlage der Festsetzung sind die Jahreszeugnisse. Die Vornoten für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen gebildet. Die Vornote für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note der praktischen Ausbildung gebildet.

Bei den um ein Jahr verkürzten Ausbildungen entfällt das Jahreszeugnis für das erste Ausbildungsjahr. Grundlage für die Bildung der Vornoten sind in diesen Fällen die Jahreszeugnisse des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Die **Vornoten** werden bei der Bildung der Noten des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von **25 Prozent** berücksichtigt.

Spätestens **drei Werktage vor Beginn** des ersten Prüfungsteils werden der oder dem Auszubildenden die Vornoten mitgeteilt. Die Vorschläge für die Vornoten sind zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Die Bekanntgabe der Vornoten kann auch mit der Bekanntgabe der Zulassung erfolgen.

3.2 Zulassung zu Prüfung - § 11 PflAPrV

Die Anträge auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen sollen **spätestens 8 Wochen** vor dem Beginn des ersten Prüfungsteils beim SHIBB Landesamt gestellt werden.

3.2.1 Zulassungsantrag - § 11 PflAPrV

Der Zulassungsantrag zur Prüfung wird mit folgenden Unterlagen und Nachweisen gestellt:

- Zulassungsantrag (s. Anlage 1)
- Schülerliste in alphabetischer Reihenfolge in 3-facher Ausfertigung (s. Anlage 2)
- Ggf. eine Kopie der Verkürzungsgenehmigung (s. Anlage 6)
- Vorschlag für die Besetzung des Prüfungsausschusses in 2-facher Ausfertigung (s. Anlage 3)
- Prüfungsablaufplan mit den Prüfungsdaten aller Prüfungsteile in 2-facher Ausfertigung
- Ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift. Dies erfolgt in der Regel durch eine Kopie des Personalausweises. Akzeptiert werden aber auch Kopien der Geburts- bzw.

Heiratsurkunden und andere standesamtliche Dokumente, die die **aktuelle** Namensführung belegen. Die Schule kann bestätigen, dass das Original vorgelegen hat.

- Der schriftlich geführte Ausbildungsnachweis in Form einer Bescheinigung, dass die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind, die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“ beträgt, eine Auflistung der Soll-/Iststunden, Vertiefungseinsatz, Vornoten und eine Bestätigung, dass das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweisheft der Schule vorgelegt und geprüft wurde (s. Anlage 4)
- Die drei Jahreszeugnisse in Kopie.
- Ein Behördenführungszeugnis der zu prüfenden Person der Belegart „O oder OE“ für Behörden. Das Alter des Führungszeugnisses sollte nicht mehr als 3 Monate betragen. Die Schule kann bestätigen, dass das Original vorgelegen hat.

Die Unterlagen der zu Prüfenden sind in der Reihenfolge der Schülerliste zusammengelegt, einzureichen.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie den Prüfungsterminen werden der zu prüfenden Person spätestens **zwei Wochen** vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

Für jedes Prüfungsverfahren ist ein Zulassungsantrag (mit Zulassungsunterlagen) beim SHIBB Landesamt zu stellen, das bezieht sich auch auf Wiederholungsprüfungen oder Prüfungen nach Rücktritten.

3.2.2 Prüfungsausschuss - § 10 PflAPrV

An jeder Pflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig ist. Er besteht aus den in § 10 Abs. 1 Nr. 1-4 PflAPrV genannten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Pflegeschule die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig und für die Mitwirkungen an Prüfungen geeignet sein. Das gilt auch für die jeweils zu benennende Stellvertretung. Als Fachprüfende sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist mit dem Zulassungsantrag beim SHIBB Landesamt einzureichen (s. Anlage 3).

3.2.3 Prüfungsvorsitz - § 10 PflAPrV

Eine Vertretung der zuständigen Behörde oder einer von ihr betrauten geeigneten Person wird zur/zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person muss in einem Umfang an den jeweiligen Prüfungsteilen persönlich teilnehmen, der zur Erfüllung der Vorsitzendenaufgaben erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Grundsätze, die sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ergeben. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht. Die/der

Vorsitzende ist berechtigt, sich an den mündlichen Prüfungen zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

Die Prüfungsteilnahme erstreckt sich derzeit grundsätzlich mindestens auf die Teilnahme an der mündlichen Prüfung. Die/der Vorsitzende muss hier darauf achten, alle zu prüfenden Personen gesehen zu haben.

Aus den Noten der Fachprüfenden bildet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfenden die Note. Ein Benehmen ist nur bei abweichenden Noten der Fachprüfenden herzustellen.

Als geeignet gelten insbesondere Personen, die über Erfahrungen als Schulleitung verfügen, geeignete Lehrkräfte und/oder die in der Vergangenheit in den Ausbildungen der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege oder Altenpflege bereits die Funktion der/des Prüfungsvorsitzenden übernommen haben. Die Übernahme von Prüfungen an Schulen des gleichen Schulträgers der Vorsitzenden ist nicht zulässig. Zur Bestätigung dieser Aufgabe erfolgt eine Berufung durch das SHIBB Landesamt.

Die Mitwirkung an den staatlichen Prüfungen in einem angemessenen Umfang ist Aufgabe der Schulleitung. Gemäß § 10 Abs. 2 PflAPrV bestellt die zuständige Behörde auf Vorschlag der Pflegeschule die Mitglieder des Prüfungsausschusses (dazu zählt auch die/der Prüfungsausschussvorsitzende). Die Übernahme der Aufgabe als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender ist Dienstzeit für die Schulleitungen oder die entsprechenden Lehrkräfte. Die Kosten im Zusammenhang mit der staatlichen Abschlussprüfung sind über die verschiedenen Finanzierungstatbestände (u.a. als Kostenarten: Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren...) Bestandteil der Pauschalen und erstatteten Sachaufwandskosten gem. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (vgl. Anlage 1, lfd. Nr. A PflAFinV).

3.2.4 Nachteilsausgleich - § 12 PflAPrV

Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen. Hierzu ist bis spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ein schriftlicher Antrag auf einen individuellen Nachteilsausgleich beim SHIBB Landesamt zu stellen. Für die Entscheidung kann das SHIBB Landesamt amtsärztliche Atteste oder andere geeignete Unterlagen, aus der die leistungsbeeinträchtigende oder leistungsverhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgeht, anfordern.

3.2.5 Kenntnisnahme der Zulassung durch die zu Prüfenden - § 11 PflAPrV

Die Zulassung sowie die Prüfungstermine werden den zu Prüfenden durch das Zulassungsschreiben der/des Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn von der Pflegeschule schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Die Kenntnisnahme ist von den zu Prüfenden auf der Anlage des Zulassungsschreibens durch Unterschrift zu bestätigen oder durch andere geeignete elektronische Form nachzuweisen.

Erst 2 Wochen nach Kenntnisnahme durch die zu Prüfenden darf mit dem ersten Teil der Prüfung begonnen werden.

3.2.6 Verfahren bei Eintragungen im Führungszeugnis

Sofern im Führungszeugnis eine Eintragung vorliegt, erfolgt davon unberührt die Prüfungszulassung. Die Dauer des Verfahrens wird dadurch nicht berührt. Die Prüfungszulassung erfolgt unbeschadet der Eintragungen, eine bereits erfolgte Zulassung wird nicht widerrufen. Auswirkungen können die Eintragungen auf die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“ haben, nicht aber auf die Ablegung der Prüfung.

Hierzu wird das SHIBB Landesamt nach Vorlage des Führungszeugnisses die entsprechenden Verfahrensakten bei der Staatsanwaltschaft anfordern und über die Zuverlässigkeit des zu Prüfenden zur Ausübung des Pflegeberufs entscheiden. Die Dauer des Verfahrens kann in schwerwiegenden oder unklaren Fällen auch über das reguläre Ende der Ausbildung hinausgehen. Das Überprüfungsverfahren findet auch für Eintragung in Führungszeugnissen statt, die zu Beginn der Ausbildung vorgelegt werden müssen.

3.2.7 Sachverständige und Beobachtende und Zuhörende - § 10 PflAPrV

Das SHIBB Landesamt kann zu allen Prüfungsteilen Sachverständige sowie Beobachtende entsenden.

Sachverständige und Beobachtende im Sinne des § 10 Abs. 5 PflAPrV sind solche Personen, die ein berechtigtes fachliches Interesse an der Prüfung haben. Dieses Interesse besteht grundsätzlich **nicht** bei Mitgliedern von Personalvertretungen oder der Geschäftsführung des Trägers der praktischen Einrichtung.

Sachverständige und Beobachtende sind dem SHIBB Landesamt **schriftlich vor** den Prüfungen zu melden. Die Teilnahme an einer realen Pflegesituation ist nur mit Einwilligung des zu pflegenden Menschen zulässig.

Die/der Vorsitzende kann **mit Zustimmung der zu prüfenden Personen** die Anwesenheit von Zuhörenden beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Zuhörende können z. B. Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr sein, die sich mit dem Verfahren des mündlichen Teils der Prüfung vertraut machen wollen oder neue Lehrkräfte, um den Ablauf der Prüfung kennenzulernen.

Zuhörende sind dem SHIBB Landesamt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, das dann im Namen der/des Vorsitzenden entscheidet.

3.3 Schriftlicher Teil der Prüfung § 14 PflAPrV

Im schriftlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und Selbständigkeit nachzuweisen.

Die zu prüfende Person hat zu jedem der **drei Prüfungsbereiche** in jeweils einer entsprechenden Aufsichtsarbeit schriftliche gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. **Jede Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten.** Der schriftliche Teil der Prüfung wird an **drei aufeinanderfolgenden Werktagen** durchgeführt. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt. Es ist darauf zu achten, dass die Auszubildenden keine Kenntnis vom Inhalt der Aufsichtsarbeiten vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung erlangen.

Aufsichtsarbeit 1	Pflegeprozessgestaltung einschließlich Interaktion und Beziehungsgestaltung in akuten und dauerhaften Pflegesituationen
Aufsichtsarbeit 2	Pflegeprozessgestaltung bei Menschen mit gesundheitlichen Problemlagen unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheitsförderung und Prävention in Verbindung mit Beratung
Aufsichtsarbeit 3	Pflegeprozesssteuerung in kritischen und krisenhaften Pflegesituationen in Verbindung mit eigenständigen Durchführung ärztlicher Anordnungen mit ethischen Entscheidungsprozessen

Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten sollen insgesamt variiert werden in Bezug auf

- 1 die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören
- 2 das soziale und kulturelle Umfeld der zu pflegenden Menschen
- 3 die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfenden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV zu benoten. Die Notengebung der Fachprüfenden erfolgt unabhängig voneinander mit jeweils einer eigenen Note. Aus den Noten der Fachprüfenden bildet die/der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfenden die Note der einzelnen Aufsichtsarbeit.

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten **mindestens mit „ausreichend“** benotet wurde. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Aufsichtsarbeiten und der Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung gebildet.

In Schleswig-Holstein werden zentrale schriftliche Abschlussprüfungen in der Pflege geschrieben. Die Klausuren inklusive Erwartungshorizont werden von der Klausuren-Kommission für zwei feste Termine im Jahr für alle Schulen entwickelt. Die Klausuren werden rechtzeitig vor diesen Terminen durch das SHIBB Landesamt elektronisch an die Pflegeschulen übermittelt.

3.4 Mündlicher Teil der Prüfung § 15 PflAPrV

Im mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und Selbständigkeit nachzuweisen. Der mündliche Teil der Prüfung bildet grundsätzlich den Abschluss des Prüfungsverfahrens.

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die drei **Kompetenzbereiche III, IV und V** der Anlage 2 der PflAPrV. Den Schwerpunkt bildet dabei die Auseinandersetzung mit

- der eigenen Berufsrolle,
- dem beruflichen Selbstverständnis,
- den teambezogenen, einrichtungsbezogenen und gesellschaftlichen Kontextbedingungen und
- ihr Einfluss auf das pflegerische Handeln.

Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft, die Prüfung dauert für die einzelne Person mindestens **30 und nicht länger als 45 Minuten**. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren, sie sollte 20-30 Minuten betragen und ist abhängig vom jeweiligen Prüfungsfall.

Die zu prüfenden Personen müssen sich mit einer komplexen Aufgabenstellung auseinandersetzen, bei deren Bearbeitung sie nachweisen können, dass sie über die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen zur situationsangemessenen Handlungsplanung und zur Reflexion der Handlungsfolgen verfügen.

Die Fallsituation, die Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, muss sich hinsichtlich des Versorgungsbereichs und der Altersstufe der zu pflegenden Menschen von der praktischen Prüfung unterscheiden. Dadurch soll – im Sinne der generalistischen Ausrichtung der Ausbildung – gewährleistet werden, dass in der Prüfung alle Versorgungskontexte berücksichtigt werden.

Die Aufgaben beziehen sich in der Regel auf teambezogene Aufgaben, den Einfluss einrichtungs- und gesellschaftsbezogener Rahmenbedingungen auf das Pflegehandeln sowie die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und dem beruflichen Selbstverständnis.

Die Schule hat dafür zu sorgen, dass alle zu Prüfenden die gleichen Prüfungsbedingungen bzgl. der Auswahl des Fallbeispiels haben.

Die Prüfung wird von zwei Fachprüfenden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV abgenommen und benotet. Die Notengebung der Fachprüfenden erfolgt unabhängig voneinander mit jeweils einer eigenen Note. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann aber nicht Fachprüfende/r werden. Aus den Noten der Fachprüfenden bildet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfenden die Prüfungsnote.

Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung **mindestens mit „ausreichend“** benotet wird. Die Gesamtnote wird aus der Prüfungsnote und der Vornote gebildet.

3.5 Praktischer Teil der Prüfung § 16 PflAPrV

Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen in komplexen Pflegesituationen erforderliche Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegeberufgesetzes auszuführen. Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgeleistet, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde.

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die drei **Kompetenzbereiche I bis V** der Anlage 2 der PflAPrV und besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege. Wesentliche Prüfungselemente sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG.

Die Prüfungsaufgabe wird auf Vorschlag der Pflegeschule unter Einwilligung des zu pflegenden Menschen und des für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen

Fachpersonals durch die Fachprüfenden bestimmt und wird als Einzelprüfung durchgeführt. Bei der Auswahl der zu pflegenden Personen sind auch Ersatzalternativen einzuplanen, wenn die eigentlichen zu pflegenden Menschen kurzfristig für die Prüfung nicht zur Verfügung sehen.

Die Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil (Informationssammlung und schriftliche Pflegeplanung) und einem Durchführungsteil (Vorstellung, Umsetzung, Dokumentation und einem Reflexionsteil).

Konkret besteht sie aus folgenden Teilen:

- **Vorbereitungsteil** mit einer angemessenen Vorbereitungszeit. Wir empfehlen die Zeit von 240 Minuten nicht zu überschreiten: unter Aufsicht vorab zu erstellender schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplan,
- **Fallvorstellung** mit max. 20 Minuten,
- **Durchführung der Pflegemaßnahmen** mit max. 200 Minuten,
- **Reflexionsgespräch** mit 20 Minuten.

Die Prüfung kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Demnach kann der praktische Teil der Prüfung an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen absolviert werden. Sofern eine organisatorische Pause durchgeführt wird, hat diese unmittelbar nach dem Vorbereitungsteil stattzufinden.

Lehrbücher dürfen in keinem Teil der Prüfung verwendet werden. Das Verwenden von fertigen Planungen sind weder elektronisch noch in Papierform zulässig, soweit diese nicht Teil der Einrichtungsakte der zu pflegenden Personen sind. Evtl. vorhandene Checklisten zur Vorstellung des zu pflegenden Menschen dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, die zu prüfende Person hat diese selber innerhalb der Prüfungszeit erstellt.

Als Hilfsmittel erlaubt sind:

- analoge oder digitale Nachschlagewerke (nur Klinisches Wörterbuch und Arzneimittel-Register),
- Leitlinien und Standards der Einrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird

Die Prüfung findet in realen und komplexen Pflegesituationen statt und erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf aufweist.

Die Auswahl der zu pflegenden Personen erfolgt durch die Fachprüfenden. Es gilt, die Prüfungsszenarien so zu gestalten, dass die zu Prüfenden möglichst viele der Kompetenzen aus allen Kompetenzbereichen zeigen können.

Das Einverständnis der zu pflegenden Personen ist im Vorfeld im Benehmen mit der zuständigen Fachkraft einzuholen. Die Auswahl der möglichen zu pflegenden Personen erfolgt in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur praktischen Prüfung in Abwesenheit der/des Auszubildenden. Die zu pflegende Person muss deshalb im Vorfeld unbedingt darauf hingewiesen werden, dass er seine Einwilligung jederzeit zurücknehmen kann. Daher gilt es im Vorfeld der Prüfungen mehrere Vorschläge zu pflegender Personen zu machen. Die Zustimmung der zu pflegenden Personen ist zu dokumentieren. Ist weder die zu pflegende Person noch die evtl. vorhandene Betreuungsperson in der Lage, ihr Einverständnis zu geben, ist die Person für die Auswahl ungeeignet. Zeichnet sich schon bei der Auswahl der zu pflegenden Person ab, dass diese einzelnen Pflegehandlungen

ablehnen wird, können die Fachprüfenden alternative Möglichkeiten festlegen, so dass eine Beurteilung der Leistung umfassend ermöglicht wird. Ein ersatzloser Ausschluss grundlegender Pflegeleistungen aus dem Prüfungsverlauf ist nicht zulässig.

Die Fachprüfenden müssen bei einer möglichen Schädigung der zu pflegenden Personen durch fehlerhaftes Handeln des zu Prüfenden rechtzeitig eingreifen, um dies zu verhindern. Die Prüfung wird in diesen Fällen fortgeführt, das fehlerhafte Handeln wird im Reflexionsgespräch thematisiert. Ein Prüfungsabbruch ist nur als letztes Mittel zum Schutz der zu pflegenden Personen zulässig. Eine Gefährdung des zu versorgenden Menschen kann nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden. In diesem Fall sollte eine zusätzliche schriftliche Begründung erfolgen, warum die Prüfung nicht bestanden wurde.

Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfenden, von denen eine fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ist, abgenommen und benotet. Die Notengebung der Fachprüfenden erfolgt unabhängig voneinander mit jeweils einer eigenen Note. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann aber nicht Fachprüfende/r werden. Aus den Noten der Fachprüfende bildet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfenden die Prüfungsnote.

Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung selbst **mindestens mit „ausreichend“** benotet wird.

Die Gesamtnote wird aus der Prüfungsnote und der Vornote gebildet. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet, wenn die praktische Prüfungsleistung mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurde.

3.6 Benotung - § 17 PflAPrV

Für die Vornoten und für die Noten der staatlichen Prüfung gelten folgende Noten. Die Bildung von Zwischennoten (z. B. 3 – 4 oder 2,5) ist nicht zulässig.

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
Bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Grundsatz den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5.50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so

		lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
--	--	---

3.7 Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen und Prüfungsteilen §§ 20,21 PflAPrV

Vor jedem Prüfungsteil sind die zu Prüfenden zu fragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen.

Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie den Grund für den Rücktritt **unverzüglich** der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden beim SHIBB Landesamt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Genehmigt das SHIBB Landesamt für die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die zu prüfende Person ist verpflichtet, gegenüber dem SHIBB Landesamt **unverzüglich** (d. h. „ohne schuldhaftes Zögern“) den Rücktritt zu erklären. Hierbei kann die Schule der zu prüfenden Person auch behilflich sein.

Im Falle der Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung **mit Diagnose**, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, erforderlich. Das SHIBB Landesamt behält sich jedoch vor, ggf. eine amtsärztliche Bescheinigung nachzufordern. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.

Ein **Rücktritt nach der Prüfung** (insbesondere nach Bekanntgabe des Ergebnisses) kann grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Dauerleiden und Prüfungsangst werden als wichtiger Grund grundsätzlich nicht, persönliche, soziale und familiäre Probleme nur in Ausnahmefällen anerkannt.

Tritt eine zu prüfende Auszubildende aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, gelten o. g. Regelungen ebenfalls. Eine Prüfung innerhalb der Mutterschutzfristen ist zulässig. Ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsfähigkeit wird hierfür benötigt.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die zu prüfende Person, den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“.

Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten der zu prüfenden Person vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht begonnen.

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das SHIBB Landesamt für die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n.

Über die vorgenannten Regelungen erhalten die zu prüfenden Personen zusammen mit der Zulassung eine schriftliche Belehrung.

3.8 Bestehen der Prüfung und Zeugnis- und Urkundenerteilung §19 PflAPrV

Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils, des mündlichen Teils und des praktischen Teils der Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet. Über die bestandene Prüfung erhält die zu prüfende Person ein von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis. Besteht die zu prüfende Person die Prüfung nicht, wird sie darüber von der/dem Vorsitzenden am letzten Prüfungstag in Kenntnis gesetzt. Die schriftliche oder elektronische Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung mit der Angabe der erreichten Noten erfolgt durch das SHIBB Landesamt. Die Erteilung dieser Mitteilung liegt **ausschließlich** im Zuständigkeitsbereich des SHIBB Landesamt.

3.9 Wiederholen der Prüfung/Prüfungsteile § 19 PflAPrV

Besteht eine zu prüfende Person die Prüfung nicht, kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung **einmal wiederholt** werden, wenn der betreffende Prüfungsteil mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde.

Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, darf sie zur Wiederholungsprüfung erst nach einer zusätzlichen Ausbildungsteilnahme zugelassen werden. In allen anderen Fällen kann nur in Einzelfällen eine zusätzliche Ausbildung bestimmt werden. Über die Dauer und den Inhalt der weiteren Ausbildung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende, diese Entscheidung ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

Die Wiederholungsprüfung muss spätestens 12 Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein, Ausnahmen können nur in begründeten Fällen durch das SHIBB Landesamt zugelassen werden. Der Nachweis über die zusätzliche Ausbildung ist dem Antrag auf Prüfungszulassung beizufügen.

Auf Antrag der/des Auszubildende/n verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Wiederholungsprüfungen sollen nach Möglichkeit zusammen mit den nächsten regulären Prüfungen, frühestens aber nach drei Monaten stattfinden. Die Zeit zwischen der Prüfung und der Wiederholungsprüfung dient dazu, dass die zu prüfende Person ausreichend Zeit erhält, um die bestehenden Defizite ausgleichen zu können.

Die Korrektur der schriftlichen Wiederholungsprüfungen sind von den Schulen zeitnah durchzuführen, damit die Prüfungsergebnisse den zu prüfenden Personen kurzfristig mitgeteilt werden können.

3.10 Verfahren im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung

Besteht eine zu prüfende Person in einem oder mehreren Teilen die Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Niederschrift sorgfältig auszufüllen und sämtliche Protokolle dieser Prüfung unverzüglich in eine lesbare Form zu bringen. Aus dem Protokoll sollen der Ablauf und die

Dauer der Prüfung, besonderer Vorkommnisse, die gestellten Aufgaben und die Lösungen bzw. Antworten in ihrem wesentlichen Inhalt hervorgehen. Zusätzlich sind die Protokolle der Fachprüfenden zur Verfügung zu stellen, aus denen sich auch die entscheidenden Gründe für die vergebene Prüfungsnote/Prüfungsentscheidung ergeben müssen. Alle Protokolle sollen in der Form geführt werden, dass auch fachfremde Personen die Entscheidung nachvollziehen können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fachprüfenden ihre Prüfungsentscheidung stets unabhängig voneinander zu treffen haben. Eine gemeinsame Begründung ist damit selbstverständlich ausgeschlossen.

Mit Zustimmung der zu prüfenden Person kann zur besseren Protokollierung die (mündliche) Prüfung mittels **Audioaufnahmen** aufgezeichnet werden. Davon ist ggf. auf Anforderung des SHIBB Landesamt eine Leseabschrift durch die Schule zu fertigen.

Die Entscheidung über ein **endgültiges Nichtbestehen** in Prüfungsteilen, in denen die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht anwesend war, muss von der/dem Vorsitzenden nur getroffen werden, wenn ihr/ihm die Ergebnisse der Fachprüfenden nachvollziehbar schriftlich dargelegt werden können und erforderlichenfalls zusätzlich persönlich durch die entsprechenden Fachprüfenden begründet werden. Ist dies am letzten Tag der Prüfung nicht möglich, kann die/der Vorsitzende die Entscheidung vertagen und in einer späteren gemeinsamen Besprechung mit den Fachprüfenden ein Ergebnis festsetzen.

Wenn von der Schule die Niederschriften an das SHIBB Landesamt versandt werden, so sind in den Fällen, in denen die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, sowohl das Protokoll als auch die Begründungen der Fachprüfenden der Niederschrift beizufügen. Liegen diese Unterlagen nicht vor und können auch nicht unverzüglich vorgelegt werden, wird das SHIBB Landesamt die Prüfungsentscheidung nicht zuletzt zur Vermeidung unnötiger weiterer Kosten aufheben. Das bedeutet, dass die Schule der zu prüfenden Person eine erneute Wiederholungsprüfung ermöglichen muss und die sich daraus eventuell ergebenden Kosten zu tragen hat.

Zur Dokumentation soll der Vordruck (Anlage 5) verwendet werden, der durch die/den Vorsitzende/n bei allen nicht bestandenen Prüfungen auszufüllen ist.

3.11 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche § 22 PflAPrV

Vor Beginn jedes Prüfungsteils weist der oder die Fachprüfende darauf hin, dass Täuschungsversuche, verspätete Ab- bzw. Übergabe der Unterlagen u. ä. dazu führen, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt (siehe § 21 und 22 PflAPrV).

Bei einem Täuschungsversuch ist das SHIBB Landesamt unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen. Im Übrigen gilt die vorstehende Regelung, wenn die zu prüfende Person, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder eine Täuschung versucht, kann die/der Vorsitzende den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären.

Der Täuschungsversuch ist zu protokollieren und, wenn vorhanden, der Täuschungsgegenstand einzuziehen. **Das SHIBB Landesamt trifft die Entscheidung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden.**

3.12 Prüfungsniederschrift § 18 PflAPrV

Über die Prüfung ist nach § 18 PflAPrV eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Für die Niederschrift ist das Muster zu verwenden.

3.13 Prüfungsunterlagen § 23 PflAPrV

Die Prüfungsunterlagen sind bei der Schule aufzubewahren (Protokolle, Aufsichtsarbeiten).

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann beim SHIBB Landesamt nach Abschluss der gesamten Prüfung gestellt werden. Die Einsichtnahme erfolgt in der Regel an der jeweiligen Schule.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (schriftliche Aufsichtsarbeiten 3 Jahre, Anträge auf Zulassung und Prüfungsniederschriften 10 Jahre) können die Unterlagen vernichtet werden, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht möglich ist.

3.14 Urkunden- und Zeugnisausstellung

Die Ausstellung von Jahreszeugnissen und eventuell des Ergebnisses der Zwischenprüfung erfolgt grundsätzlich von den Schulen.

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau und Pflegefachmann“ sowie das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung wird vom SHIBB Landesamt erteilt.

Diese Urkunden und die bereits vorbereiteten Zeugnisse werden der Pflegeschule für jeden zu Prüfenden rechtzeitig vom SHIBB Landesamt übersandt. Im Falle des Bestehens der Prüfung kann die Urkunde gemeinsam mit dem Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Pflege ausgehändigt werden, auch wenn das Ende der Ausbildung noch nicht erreicht ist. Dies geschieht normalerweise am letzten Tag der mündlichen Prüfung.

Nicht benötigte Zeugnisse und Urkunden (Rücktritt, Nichtbestehen der Prüfung) sind an das SHIBB Landesamt zusammen mit allen Niederschriften zurückzuschicken.

3.15 Verwaltungsgebühren der Erlaubnisurkunden

Die Gebühren sind nach der Prüfung und nach Aufforderung (Abrechnung) durch das SHIBB Landesamt zu überweisen. Die Gebühren sind ausschließlich für die zu prüfenden Personen zu überweisen, die die Prüfung bestanden haben und dementsprechend eine Berufsurkunde erhalten haben.

Die Gebühren können aber durch die Schule vorher von den zu prüfenden Personen eingesammelt werden und sind im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder auszuhändigen.

Zu prüfende Personen, die die Prüfung bestanden haben, jedoch aus anderen Gründen (z. B. **Eintragungen im Führungszeugnis** – wegen einschlägigen Verurteilungen) die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ nicht erhalten, haben ebenfalls keine Urkundengebühren zu zahlen. Ihnen können bereits

eingesammelte Gebühren wieder ausgehändigt werden.

Die Gebühren bei Wiederholungsprüfungen **werden in der Regel** zusammen mit den Gebühren der regulären Prüfungen vom SHIBB Landesamt abgerechnet. Die Gebühren für Pflegekurse sind immer getrennt von den Gebühren der Pflegehilfekurse abzurechnen und zu überweisen. Haben zu prüfende Personen in der Pflegehilfe ihre Wiederholungsprüfung zusammen mit einem Pflegekurs oder umgekehrt absolviert, so sind die Gebühren dennoch **getrennt** zu überweisen.

Bezeichnung der Schule (Schulstempel)

Ort, Datum

SHIBB Landesamt
Schleswig-Holsteinisches Institut
für Berufliche Bildung
-SG 21 Gesundheits- und Pflegeberufe
Sophienblatt 50 a
24114 Kiel

Zulassung zur Prüfung in der generalistischen Pflegeausbildung

Anliegend erhalten Sie die für die **Zulassung zur Prüfung** erforderlichen Unterlagen. Es wird bestätigt, dass

- die Zulassungsanträge der zu prüfenden Auszubildenden vorliegen,
- sämtliche Auszubildenden für den Fall der bestandenen Prüfung die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung beantragt haben
- die ordnungsgemäß schriftlich geführten Ausbildungsnachweise nach § 17 Satz 2 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes vorliegen
- die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“ beträgt
- diese Unterlagen zur Schulakte genommen worden sind.

Für die **Urkundenerteilung** wird hiermit bestätigt, dass

- sich die Auszubildenden bis zum heutigen Tage nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nicht älter als drei Monate) und
- dass die Auszubildenden bis zum heutigen Tage nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind. Die körperliche Eignung wird durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachgewiesen. Die ärztlichen Bescheinigungen bleiben bei der Pflegeschule.

Als Unterlagen sind beigelegt:

- a) Namentliches Verzeichnis der zur Prüfung heranstehenden Auszubildenden in alphabetischer Reihenfolge (3-fache Ausfertigung)
- b) Vorschlag für die Besetzung des Prüfungsausschusses (2-fache Ausfertigung) sowie die Liste der Fachprüfer/innen mit Angabe des jeweiligen Faches (2-fache Ausfertigung)
- c) Prüfungsablaufplan mit den Prüfungsdaten aller Prüfungsteile (2-fache Ausfertigung)
- d) Die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen
- e) Kopien der Personalausweise bzw. alle sonstigen **standesamtlichen** Dokumente, die die derzeitige Namensführung belegen (Geburts- bzw. Heiratsurkunden) mit einer Bestätigung von der Schule, dass die Originale vorlagen
- f) Führungszeugnisse der Belegart „O oder OE“ für Behörden in einfacher Fotokopie (mit einer Bestätigung von der Schule, dass die Originale vorlagen)
- g) Die Jahreszeugnisse nach § 6 Abs. 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in Kopie

Unterschrift Schulleitung

Bezeichnung der Schule:

Namentliches Verzeichnis der zur Prüfung im * in der generalistischen Pflegeausbildung heranstehenden Auszubildenden:

[illegible]

(Bezeichnung der Schule/Schulstempel)

(Datum)

SHIBB Landesamt
Schleswig-Holsteinisches Institut
für Berufliche Bildung
- SG 21 Gesundheits- und Pflegeberufe-
Sophienblatt 50 a
24114 Kiel

**Besetzung des Prüfungsausschusses für die Prüfung in der
generalistischen Pflegeausbildung
im Monat/Jahr _____ gemäß § 10 PflAPrV**

Als Mitglied des Prüfungsausschusses werden vorgeschlagen:

	Name	Stellvertreter/-in
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender (auf Vorschlag der Pflegeschule)		
2. Leiterin oder Leiter der Pflegeschule		
3. Min. 2 Fachprüfer*innen, die an der Schule unterrichten und die die zu prüfenden Personen überwiegend ausgebildet haben		

4. ein*e oder mehrere Fachprüfer*innen, die oder der zum Zeitpunkt der Prüfung als Praxisanleiter*in nach § 4 Abs. 1 tätig ist und die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen und von denen min. eine Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde.		
--	--	--

(Unterschrift der Schulleitung)

(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht* - über die nach § 13 des Pflegeberufgesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus unterbrochen worden.

Fehlzeit _____ Stunden* theoretischer und praktischer Unterricht,
Fehlzeit _____ Stunden* praktische Ausbildung.

Folgende (Ist-)Stunden wurden bis zum _____ erzielt:

Summe Theorie	Summe Praxis

Der Vertiefungseinsatz wurde im Bereich

durchgeführt.

Wird das Wahlrecht ausgeübt ☐ ja ☐ nein

Das Vorliegen des vollständigen und ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweises liegt in schriftlicher Form vor.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

*) Nichtzutreffendes streichen

(Stempel)

(Bezeichnung der Schule)

Name des Prüflings / Geburtsdatum

Anlage zur ☐ schriftlichen Prüfung
☐ praktischen Prüfung
☐ mündlichen Prüfung

am _____

☐ Bei der Prüfung war ich selbst anwesend.

☐ Der Prüfungsablauf sowie die Benotung wurden mir durch die Fachprüfer*innen in der
Notenkonferenz am _____ erläutert.

Die Prüfungsnote _____ wurde nach Absprache mit den
Fachprüfer*innen von mir aus folgenden Gründen festgesetzt:

Datum

Unterschrift der/des Prüfungsausschussvorsitzenden

(Name des Schülers/der Schülerin, Vorname)

(Ort, Datum)

(Straße)

(PLZ, Ort)

An das SHIBB Landesamt
Schleswig-Holsteinisches Institut für
Berufliche Bildung
SHIBB 214/211
Sophienblatt 50 a
24114 Kiel

Antrag auf Verkürzung der generalistischen Pflegeausbildung

Hiermit beantrage ich, die Dauer der

generalistischen Pflegeausbildung

um _____ Monate / Jahr(e) zu verkürzen, aufgrund meiner erfolgreich
abgeschlossenen Ausbildung zur / zum

☐ Krankenpflegehelfer(in)

☐ Altenpflegehelfer(in)

☐ Heilerziehungspfleger(in) mit dreijähriger Ausbildung

☐ Heilerziehungspflegehelfer(in).

☐ Pflegeassistent/in

☐

(andere abgeschlossene Berufsausbildung)

Die entsprechenden Nachweise (Erlaubnisurkunde) sind in beglaubigter Fotokopie
beigefügt.

(Unterschrift Antragsteller*in)

(Schulstempel)

(Ort, Datum)

Hiermit bestätige ich, dass ich den Antrag auf Verkürzung der Dauer der generalistischen Pflegeausbildung um _____ Monate / Jahr(e) von _____
_____ befürworte.

_____ soll in den Kurs (ggf. Nr.) _____ unserer
Schule aufgenommen werden. Die verkürzte generalistische Pflegeausbildung beginnt
somit am _____.

Die Verkürzung wird voraussichtlich die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung
des Ausbildungsziels nicht gefährden.

(Unterschrift der Schulleitung)